



SATZUNG

der Wangemer Narrenzunft Kuhschelle weiß-rot e.V.
in der Fassung vom 18.04.2023

§ 1

Name / Sitz / Gerichtsstand / Eintragung / Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Wangemer Narrenzunft Kuhschelle weiß-rot e.V.“ und verwendet als Vereinselement das Bild des Schellebua.
2. Die Wangemer Narrenzunft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Wangen im Allgäu.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wangen eingetragen und ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Die Wangemer Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der gültigen Fassung.
2. Die Hauptaufgabe ist, das Faschnachtsbrauchtum der schwäbisch-alemannischen Fasnacht in Wangen im Allgäu zu erhalten und zu pflegen und Veranstaltungen in diesem Sinne von kulturellem Wert durchzuführen, an denen sich die ganze Bevölkerung von Stadt und Land beteiligen kann.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Vorführen von Brauchtum in und bei Umzügen verwirklicht, wobei Masken und sonstige Gruppen des Vereins mitwirken; dies kann auch außerhalb von Wangen im Allgäu geschehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit / Vereinsvermögen / Geschäftsordnung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Zunftzeichen / Masken / Hästräger u.a.

Symbole der Zunft sind:

1. Die Kuhschelle in den Farben weiß-rot mit und ohne Schellebua.
2. Der Schellebua alleine, mehr- oder einfarbig als Vereinseblem.
3. Die Masken und sonstigen Gruppen tragen folgende Namen:
 - Gruppe 1 : Zunfrat in der Kaufmannstracht
 - Gruppe 2 : Aneweible
 - Gruppe 3 : Flachs narren
 - Gruppe 4 : Gugel narren
 - Gruppe 5 : Spindel narren
 - Gruppe 6 : Stadtfrauen (Marktfrauen)
 - Gruppe 7 : Narrensamen (Nachwuchs)
 - Gruppe 8 : Schellebua (Einzelfigur)
 - Gruppe 9 : Narrenbüttel (Einzelfigur)
 - Gruppe 10 : Ehemalige Häser der Narrenzunft (z. B. Baumwollgeist, Kellhofgeist, Schellennarr...)
 - Gruppe 11 : Musikgruppen (z.B. Schalmeienzug, Fanfarenzug, Narrenkapelle...)

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wangemer Narrenzunft Kuhschelle weiß-rot e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. a) Die Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Zunftrat aufgenommen.
b) Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet bei
 - a) natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.
4. Der Austritt ist durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereines zu erklären. Die Kündigung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres und nur auf Jahresende möglich.
5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat
 - b) rufschädigendes Verhalten gegenüber dem Verein begangen wird,
 - c) trotz schriftlicher Mahnung die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr ausbleibt.Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft unter Einbeziehung des Zunftrates.

§ 6

Beiträge

1. Der Beitrag sowie Beitragserhöhungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. a) Im Eintrittsjahr sind Beiträge bis spätestens am Ende des folgenden Monats nach Annahme zu entrichten.
b) Beiträge sind jährlich bis spätestens 31.März eines Jahres zu entrichten.
3. Bei Austritt, Tod, Ausschluss oder Liquidation verbleiben bezahlte Beiträge dem Verein.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins beziehungsweise der Zunft sind:

1. Vereinsvorstand, bestehend aus Zunftmeister, Vize Zunftmeister und Säckelmeister
2. die Vorstandschaft
3. der Zunftrat (Gremium zur Unterstützung und Entlastung der Vorstandschaft)
4. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Zunftmeister, der Vize Zunftmeister und der Säckelmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung.

§ 9

Der Zunftmeister

Der Zunftmeister ist Vorsitzender der Vorstandschaft und des Zunftrates.

§ 10

Vize Zunftmeister

Er unterstützt den Zunftmeister in seiner vielfältigen Vereinsarbeit. Er ist maßgeblich an der Arbeit beteiligt, die zur Durchführung der Fasnacht nötig ist.

Sollte der Zunftmeister verhindert sein, übernimmt er dessen Aufgaben.

§ 11

Säckelmeister

Er führt die Vereinskasse und überwacht die Einnahmen und Ausgaben des Vereins auch nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten.

Er ist verantwortlich für die Einziehung der Beiträge, überwacht die Außenstände und ist verantwortlich für das Mahnwesen.

Bei Verhinderung des Zunftmeister und des Vize Zunftmeister nimmt er deren Aufgaben wahr.

Er hat einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.

§ 12

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft, die ehrenamtlich tätig ist, besteht aus 7 Personen:
 - a) dem Zunftmeister
 - b) dem Vize Zunftmeister
 - c) dem Säckelmeister
 - d) dem Narrenschreiber
 - e) dem Maskenmeister (Vertreter der Hästräger)
 - f) den Beisitzern (zwei weitere Mitglieder aus den Reihen des Zunftrates)Es ist nicht möglich, zwei der vorgenannten Ämter gleichzeitig auszuüben.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Die Aufgaben der Vorstandschaft sind
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Fasnacht und andere Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Zunftrat
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Organisation des Vereins
 - e) über die Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen, das vom Narrenschreiber und einem Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 13

Zunftrat

1. Dem Zunftrat gehören mit einem Mindestalter von achtzehn Jahren an
 - a) die Mitglieder der Vorstandschaft
 - b) gewählte Mitglieder
 - c) Mitglieder, die Kraft eines Amtes in den Zunftrat gewählt oder durch diesen bestätigt werden.
2. Der Zunftrat beruft auf Vorschlag der Vorstandschaft Arbeitsausschüsse sowie deren Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Die Aufgaben des Zunftrates sind
 - a) die Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft
 - b) die Erarbeitung des Vorschlags für die Beitragshöhen
 - c) die Mitarbeit bei der Erstellung und Überarbeitung der Geschäftsordnung
 - d) bei einem zur Wiederwahl anstehenden Zunftrat zu entscheiden, ob dieser erneut vorgeschlagen und ob er von der Mitgliederversammlung oder vom Zunftrat gewählt wird.

- e) über die Zunfratssitzungen ein Protokoll zu führen das vom Narrenschreiber und einem Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt über Satzungsänderungen
- b) sie nimmt den Geschäftsbericht der Vorstandschaft und den Kassenbericht des Säckelmeisters entgegen.
- c) Sie beschließt über den Mitgliedsbeitrag.
- d) Sie wählt den Vorstand, den Maskenmeister und die Stellvertreter des Maskenmeisters und erteilt den Organen Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.

2. Jährlich einmal findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Zunftmeister oder dem Vize Zunftmeister oder dem Säckelmeister einberufen wird. Ort und Zeit der Versammlung wird von der Vorstandschaft festgelegt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift „Kuhshelle“ mindestens 8 Tage vor dem Tagungstermin.

Anträge und Wünsche an die Mitgliederversammlung sind mindestes vier Tage vor Beginn der Versammlung beim Zunftmeister schriftlich einzureichen.

3. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Zunftmeister oder vom Vize Zunftmeister oder vom Säckelmeister sowie vom Narrenschreiber zu unterzeichnen ist.

4. Beschlussfassung:

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab dem fünfzehnten Lebensjahr hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Nicht abgegebene oder ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 15

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Hauptversammlung mitgeteilt werden.

§ 16

Wahlen

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Ausgenommen hiervon sind die Stellvertreter des Maskenmeisters, sie werden mit relativer Mehrheit (Stimmenmehrheit) gewählt.

Nicht abgegebene oder ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Kommt keine einfache Mehrheit (fünfzig Prozent plus eine Stimme) beim ersten Wahldurchgang zustande, zählt im zweiten Wahldurchgang die relative Mehrheit (Stimmenmehrheit).

1. Der Zunftmeister, der Vize Zunftmeister und der Säckelmeister

werden auf Vorschlag des Zunfrates von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Maskenmeister

wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Die Stellvertreter des Maskenmeisters

werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4. Der Narrenschreiber

wird auf Vorschlag der Vorstandschaft vom Zunftrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

5. Die Beisitzer

werden auf Vorschlag der Vorstandschaft vom Zunftrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

6. Der Narrenvater

wird auf Vorschlag des Zunfrates vom Zunftrat auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

7. Der Zunftrat

Zunfräte werden

- a) von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Zunfrates
 - b) auf Vorschlag der Vorstandschaft vom Zunfrat
- auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

8. Die Kassenprüfer

werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 17

Narrenvater

Der Narrenvater ist ein Repräsentant der Zunft. Er soll sich im wesentlichen dieser Aufgabe widmen. Er ist Mitglied im Zunfrat.

§ 18

Großräte / Ehrennarren

1. a) Verdiente Zunfräte der Wangemer Narrenzunft können auf Vorschlag der Vorstandschaft vom Zunfrat zu Großräten ernannt werden.
b) Verdiente Mitglieder, Förderer und Gönner der Wangemer Narrenzunft können auf Vorschlag der Vorstandschaft vom Zunfrat zu Ehrennarren ernannt werden.
2. Großräte sind berechtigt, an den Sitzungen des Zunfrats teilzunehmen.
3. Großräte, die **vor** der Mitgliederversammlung vom 24.10.2002 ernannt wurden, sind im Zunfrat stimmberechtigt.
4. Großräte, die **nach** der Mitgliederversammlung vom 24.10.2002 ernannt wurden, haben im Zunfrat **kein** Stimmrecht.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange mindestens 11 Mitglieder bereit sind, den Zweck der Satzung zu erfüllen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wangen im Allgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige (evtl. Nachfolger) und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.